

82. Rechtswirksamkeit einer Auflage, welche der König einer Kirche behufs Erteilung der Genehmigung zu einer Erbeseinsetzung der Kirche dahin gesetzt hat, daß diese aus der Erbschaft vorweg einen bestimmten Betrag an bestimmte hilfsbedürftige Verwandte der Erblasserin zahlen solle.

Gesetz vom 23. Februar 1870 §§ 1. 2 (G. S. S. 118).

IV. Civilsenat. Urt. v. 3. Januar 1898 i. S. R. (Rl.) w. kathol. Pfarrgemeinde zu U. (Bekl.). Rep. IV. 181/97.

I. Landgericht Münster.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die am 15. Juli 1889 verstorbene ledige Maria Elisabeth St. aus U. hat in ihrem am 4. Juli 1884 errichteten, am 18. Juli 1889 eröffneten Testamente die Beklagte zu ihrer Alleinerbin eingesetzt. Infolge eines von ihren gesetzlich erbberechtigten Verwandten erhobenen Protestes haben

zur Herbeiführung der landesherrlichen Genehmigung jener Erbseizung Verhandlungen zwischen den Staatsbehörden und dem Vorstande der Beklagten stattgefunden. In einer Sitzung dieses Vorstandes vom 9. Oktober 1890 ist auf die Mitteilung des Landratsamtes zu Bochum, daß der Kultusminister die Befürwortung der königlichen Genehmigung nur dann in Aussicht stellen könne, wenn der Kirchenvorstand im Falle der Genehmigung sich in bindender Form bereit erkläre, an gewisse hilfsbedürftige Angehörige der Erblasserin, und zwar nach vier Stämmen, zu deren letztem die jetzige Klägerin und deren Sohn Bernhard gehörten, vorweg 7500 *M* zahlen zu lassen, der Beschluß gefaßt, daß diese Zahlung erfolgen solle. In einer weiteren Vorstandssitzung vom 21. Oktober 1891 ist, nachdem die Mitteilung gemacht worden, daß mit Bezug auf eine Immediateingabe der Beklagten der Kultusminister zu dem Antrage auf Allerhöchste Genehmigung des Vermächtnisses nur dann bereit sei, wenn an Stelle der bisher beabsichtigten Verteilung von 7500 *M* die Allerhöchst geforderte Verteilung von 20—25 000 *M* an die von der Erblasserin nicht berücksichtigten Erben durch bindenden Beschluß des Vorstandes sicher gestellt würde, beschlossen worden, 20 000 *M* an die Erben zu zahlen. Uebdann ist unterm 14. Dezember 1891 der Beklagten die königliche Genehmigung zur Annahme der Erbschaft erteilt, und zwar, wie es in dem Erlasse heißt, nachdem der Vorstand der Beklagten sich bereit erklärt habe, den hilfsbedürftigen Verwandten der Erblasserin 20 000 *M*, und zwar den fünf Geschwistern R. je 1000 *M*, den zwei Geschwistern D. je 2500 *M*, der Gertrud R. 5000 *M*, der Witwe R. (Klägerin) und deren Sohn Bernhard je 2500 *M*, zusammen 20 000 *M*, vorweg aus der Erbschaft zahlen zu lassen, wobei es sein Bemenden behalte. Der Sohn der Klägerin Bernhard ist bereits am 16. Januar 1891 verstorben und von seiner Mutter beerbt worden.

Bei dieser Sachlage ist die Klägerin der Ansicht, daß der Anteil ihres Sohnes an den von der Beklagten zu zahlenden 20 000 *M* ihr zugewachsen sei. Die Beklagte verweigert die Zahlung der bezüglichen 2500 *M*. Vom Kultusminister ist die Klägerin durch Erlaß vom 17. Oktober 1892 auf den Rechtsweg verwiesen. Demzufolge hat sie in erster Linie mit dem Antrage, die Beklagte zur Zahlung von 2500 *M* nebst Zinsen an sie zu verurteilen, geklagt und außerdem noch zwei hier nicht interessierende Eventualanträge gestellt.

Vom Landgerichte ist die Beklagte nach dem ersten Klageantrage verurteilt worden. Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht die Klage abgewiesen. Infolge der Revision der Klägerin ist das Berufungsurteil aufgehoben, und die Sache in die Vorinstanz zurückgewiesen worden, aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsurteil beruht auf der Erwägung, daß der prinzipale wie die eventuellen Klageanträge der Begründung entbehrten. Die Revision hat diese Annahme gegenüber dem prinzipalen Klageantrage als rechtsirrtümlich bekämpft. Dem Angriffe ist der Erfolg nicht zu versagen.

Das Berufungsgericht geht von der Auffassung aus, daß aus dem Beschlusse des Vorstandes der Beklagten vom 21. Oktober 1891 und dem Königlichen Erlasse vom 14. Dezember 1891

- a) überhaupt kein klagbarer Anspruch der in letzterem Erlasse bezeichneten Personen an die Beklagte sich herleiten lasse,
- b) eventuell wenigstens das Zuwachsrecht, welches die Klägerin bezüglich des Anteiles ihres verstorbenen Sohnes Bernhard für sich in Anspruch nehme, keine Begründung finde.

Zu a) führt das Oberlandesgericht aus: es liege nur eine einseitige Erklärung der Beklagten vor, die sich höchstens als ein Schenkungsversprechen ansehen lasse und als solches mangels der gerichtlichen Form unverbindlich sei, während es an einer Annahme der durch die Schenkung begünstigten Dritten überhaupt fehle.

Diese Ausführung erscheint rechtlich unzutreffend.

Die in dem Testamente der Maria Elisabeth St. verordnete Erbeinsetzung der Beklagten bedurfte nach § 1. 2 des preussischen Gesetzes vom 23. Februar 1870 zu ihrer Gültigkeit im Interesse des Gemeinwohles der königlichen Genehmigung. Der König hat ausweislich des Inhaltes der Sitzungsprotokolle des Vorstandes der Beklagten vom 9. Oktober 1890 und 21. Oktober 1891, wie des Allerhöchsten Erlasses vom 14. Dezember 1891 die Erteilung der Genehmigung davon abhängig gemacht, daß die Beklagte zuvor in bindender Form sich bereit erkläre, gewissen hilfsbedürftigen Verwandten der Erblasserin zusammen mindestens 20000 *M* (ursprünglich 7500 *M*) aus der Erbschaft zu zahlen. Die Beklagte hat sich zu dieser Zahlung durch die formell nicht bemängelten Beschlüsse ihres Vorstandes vom 9. Oktober

1890 und 21. Oktober 1891 gegenüber den zuständigen Staatsbehörden bereit erklärt. Danach handelt es sich bei dieser Erklärung nicht um ein privatrechtliches Vertragsverhältnis und insbesondere nicht um ein Schenkungsversprechen der Beklagten zu Gunsten gewisser Verwandten der Erblasserin, sondern um einen öffentlichrechtlichen Akt, und zwar um die Erteilung der aus Gründen des öffentlichen Wohles gebotenen landesherrlichen Genehmigung zu der Erbeinsetzung der Beklagten und um eine zwingende und erzwingbare Auflage, an welche das Staatsoberhaupt kraft seines Hoheitsrechtes und in Wahrnehmung der staatlichen Fürsorge für hilfsbedürftige Verwandte der Erblasserin die Erteilung jener Genehmigung geknüpft, und zu welcher die Beklagte demgemäß sich bereit erklärt hat. Bei dieser Rechtslage ist für die Folgerungen, welche das Berufungsgericht aus dem Mangel der gerichtlichen Form des angeblichen Schenkungsversprechens, wie aus dem Mangel des Beitrittes der Verwandten gezogen hat, kein Raum.

Vgl. das Urteil des Reichsgerichts vom 25. September 1883 in den Entsch. desselben für Civilf. Bd. 10 S. 242.

Zu b) stützt das Oberlandesgericht seine Entscheidung darauf, daß in dem Beschlusse des Kirchenvorstandes vom 21. Oktober 1891 und in dem Königlichen Erlasse vom 14. Dezember 1891 von einer Verteilung der 20000 *M.* nach Stämmen nicht die Rede, überdies der Sohn Bernhard der Klägerin zur Zeit dieser Rechtsakte nicht mehr am Leben gewesen sei.

Auf die letztere Erwägung kommt es nicht an, wenn die erstere nicht zutreffend ist. In dieser Beziehung ist aber das Berufungsgericht dem Streitstoffe nicht gerecht geworden. Dasselbe geht darin fehl, daß es nicht den Inhalt des in der Sitzung des Vorstandes der Beklagten vom 9. Oktober 1890 Verhandelten mitberücksichtigt hat. Die Heranziehung dieser Verhandlung ist deshalb geboten, weil laut derselben zuerst die vom Kultusminister gestellte Anforderung, daß aus der St.'schen Erbschaft vorweg ein Betrag an hilfsbedürftige Verwandte der Erblasserin verteilt werde, zur Kenntnis des Vorstandes der Beklagten gebracht und vom Vorstande bewilligt worden ist, und laut der späteren Verhandlung vom 21. Oktober 1891 nur die Erweiterung der Auflage dahin, daß statt des ursprünglichen Betrages von 7500 *M.* nunmehr mindestens ein solcher von 20000 *M.* verteilt werde, den Gegenstand der Beratung und Bewilligung gebildet hat. In dem Verlangen

aber, auf dessen Grundlage der Beschluß des Kirchenvorstandes vom 9. Oktober 1890 ergangen ist, war ausdrücklich von einer Verteilung der 7500 *M* nach vier Stämmen je zum Betrage von 1875 *M* die Rede, und die gleiche Maßgabe der Verteilung liegt, wenn auch nicht ausdrücklich, so doch unzweideutig dem Königlichen Erlasse vom 14. Dezember 1891 zu Grunde. Bei dieser Sachlage läßt sich sehr wohl zu der Annahme gelangen, daß die Absicht der vom Landesherrn gebotenen Auflage dahin gegangen ist, daß innerhalb der Stämme mit mehreren Bedachten ein dem Zuwachsrechte bei Erbschaften und Vermächtnissen ähnliches Recht Platz greifen sollte; und dies umsomehr, als es sich um eine Vorwegverteilung eines Geldbetrages aus einer Erbschaft an gewisse im Testamente der Erblasserin übergangene, gesetzlich erbberechtigte Verwandte handelt.“ . . .